

# Verband Österreichischer Film – Autoren VÖFA

DVR-Zahl: 140005405

**12. Oktober 2025**

Überarbeitung nach Beschluss der GV am 12.10.2025

## Überarbeitete Fassung der Wettbewerbs- bestimmungen (WBB) und der sonstigen Bestimmungen, Stand GV 2025 in der Fassung 2025 (Änderung bzw. Ergänzung von 2.3.1., 4.1.2.v/o, 5.2.2.1. und 6.2.)

*Diese Fassung wurde in ihrer vorgelegten Form von der Generalversammlung am 12. Oktober 2025 in St. Valentin beschlossen und verlautbart.*

Bezeichnungen in männlicher Form (wie z.B. Juror, Teilnehmer usw.) bedeuten eine geschlechtsneutrale Bezeichnung und beziehen weibliche Personen mit ein. Wenn im vorliegenden Dokument der „Vorstand“ erwähnt wird, ist immer der VÖFA-Vorstand gemeint.

## 1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

### 1.1 „FILM“

„Film“ ist jede auf chemischem, magnetischem, digitalem oder sonstigem Speichermedium aufgezeichnete Bildfolge. Für das fertige Produkt "FILM" ist es unerheblich, aus welchen Materialien seine ursprüngliche Basis bestand.

### 1.2 „VERANSTALTER“

1.2.1 „Veranstalter“ ist der aufgrund seiner jeweiligen Kompetenz umfassend Verantwortliche für die Abhaltung (Ausschreibung und Durchführung) eines Wettbewerbes.

1.2.2 Veranstalter kann grundsätzlich jedermann sein, also sowohl physische und/oder juristische Personen als auch Klubs (ohne Unterschied, ob sie dem VÖFA angehören oder nicht), als auch der VÖFA selbst.

1.2.3 Jeder Veranstalter kann entweder selbst „Ausrichter“ (siehe 1.3) seines Wettbewerbes sein oder hiermit einen Dritten beauftragen, welcher ihm für die ordnungsgemäße Erfüllung der übernommenen Aufgabe nach Maßgabe der zwischen ihnen vereinbarten

Kompetenzaufteilung im Sinne von 4.1. verantwortlich ist. Dieser Dritte kann jedermann gemäß 1.2.2 sein.

### **1.3 „AUSRICHTER“**

1.3.1 „Ausrichter“ ist der vom Veranstalter mit der Durchführung des Wettbewerbes beauftragte Dritte gemäß 1.2.3.

1.3.2 Mangels anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall gilt:

- für den Klubwettbewerb:

Der veranstaltende Klub ist gleichzeitig auch Ausrichter.

- für die Regionalmeisterschaft:

Veranstalter ist die jeweilige "Region" (als organisierter örtlicher Teilbereich des VÖFA), repräsentiert durch ihren Regionalleiter, welcher im Einvernehmen mit dem Vorstand des VÖFA den Ausrichter bestimmt. Dies wird in der Regel ein dem VÖFA angehöriger Klub dieser Region sein, jedoch sind Ausnahmefälle möglich.

- für die Österreichische Staatsmeisterschaft:

**Veranstalter ist der VÖFA**, dessen Vorstand den Ausrichter bestimmt. Dies wird in der Regel ein dem VÖFA angehöriger Klub des Bundesgebietes sein, jedoch sind Ausnahmefälle möglich.

- für Sonderwettbewerbe:

Veranstalter und Ausrichter sind der Ausschreibung zu entnehmen.

## **2. WETTBEWERBSARTEN**

### **2.1 KLUBMEISTERSCHAFT - KM**

Die KM ist ein Wettbewerb, der von einem Klub veranstaltet wird. Teilnahmeberechtigung und Filmzulassung regelt die jeweilige Ausschreibung. KM bieten den Klubmitgliedern die Möglichkeit, ihr filmisches Können im direkten Vergleich mit den Leistungen anderer Klubmitglieder zu prüfen und an ihnen zu messen. KM können ferner als Qualifikationsinstanz für die Zulassung zur RM dienen.

### **2.2 REGIONALMEISTERSCHAFT – LANDESMEISTERSCHAFT (RM/LM)**

***FESTIVAL DER ... FILMAUTOREN*** oder ***FESTIVAL DER FILMAUTOREN VON ...***

2.2.1 Die Regional- bzw. Landesmeisterschaft wird einmal jährlich in jeder Region abgehalten. Teilnahmeberechtigt sind:

a) sämtliche ordentliche Mitglieder von Klubs, die dieser Region angehören. Der Ausrichter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ein Nenngeld pro Film, das ihm direkt zukommt, bis zur maximalen von der Generalversammlung festgesetzten Höhe einzuheben (derzeit maximal 15 € pro Film und Bewerb). Für Filme, die zur STM weitergehen, gilt diese Bestimmung sinngemäß auch für den STM-Ausrichter. Jeunesse-Filme sind ausgenommen. Wenn ein Film in einer anderen Region eingereicht wird als in der für ihn gemäß 2.2.1 lit a) zuständigen Region (weil der betreffende Autor oder ein am Film maßgeblich Beteiligter an der Jury der jeweiligen Region teilnimmt), bedarf es der schriftlichen Genehmigung der beiden betroffenen Regionalleiter.

b) nichtkommerzielle Filmer österreichischer Staatsbürgerschaft, die nicht Mitglied eines dem VÖFA angehörenden Klubs sind; jedoch müssen diese pro Film das hierfür vorgesehene Nenngeld bezahlen. Dieses beträgt b. a. W. € 144,00, zahlbar vor Beginn der RM. Diese Gebühr wird vom Verband eingehoben; der ausrichtende Klub der RM, der staatsmeisterschaftsdurchführende Klub sowie der Verband erhalten je ein Drittel.

2.2.2 Filme nach 2.2.1a sind nur dann zugelassen, wenn sie noch an

- keiner RM teilgenommen haben und zwischen der
- Fertigstellung der Filme und der RM eine Zeitspanne von höchstens zwei Jahren liegt. Sie müssen bei einem
- Klubwettbewerb mindestens einen dritten Platz erreicht haben oder von der
- Klubleitung empfohlen worden sein.

2.2.3. Die RM erfüllt zwei gleichwertige Zwecke:

- Sie ist „ausschließliche Qualifikationsinstanz“ für die Zulassung zur Österreichischen Staatsmeisterschaft
- Sie ist jener spezifische Wettbewerb der jeweiligen Region, der gleichzeitig als „Landesmeisterschaft“ veranstaltet wird. Wenn die RM beide Zwecke erfüllt, wird jenem Autor (oder jener Autorengemeinschaft) der Titel „Landesmeister“ verliehen, dessen (deren) Film nach dem Urteil der Jury der beste des Wettbewerbes ist und darüber hinaus aufgrund der Qualität dieses Films die Verleihung des Landesmeistertitels rechtfertigt. Deckt eine Region mehr als ein Bundesland ab, ist die Jury berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Landesmeister pro Bundesland zuzuerkennen. Für ausländische VÖFA-Mitgliedsklubs sei nachfolgend der § 4 (1) des Statuts i.d.g.F. zitiert.

#### § 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können nur österreichische Vereinigungen von nichtkommerziellen Film-Autoren sein, deren Tätigkeit dem Zweck des VÖFA entspricht. Allerdings ist es zulässig, bis zum Ausmaß von 10 % der Gesamtzahl der Mitgliedsvereinigungen ausländische Vereinigungen aus österreichischen Nachbarländern des EU- und EWR-Raumes aufzunehmen. Sollte sich im Laufe der Zeit durch die Verringerung der Gesamtmitgliederanzahl eine Überschreitung dieser 10 % ergeben, dürfen keine neuen ausländischen Klubs mehr über die neue 10 % Quote aufgenommen werden; die bestehenden verbleiben im Verband. Diesen Mitgliedern und ihren Einzelmitgliedern stehen alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds zu, allerdings können ihre Einzelmitglieder weder „Landesmeister“ eines Bundeslandes noch „Österreichische Staatsmeister der Film-Autoren“ werden.

## 2.3 ÖSTERREICHISCHE STAATSMEISTERSCHAFT DER FILM – AUTOREN (Festival der österreichischen Film-Autoren) - STM

2.3.1 Die STM wird jährlich vom VÖFA veranstaltet. Zur STM sind ausschließlich jene Filme zugelassen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen bei einer RM desselben Jahres oder des Vorjahres einen 1. oder 2. Rang erreicht haben.
- b) Sie dürfen noch bei keiner STM vorgeführt worden sein.

2.3.2 Die STM soll ein möglichst vollständiges Bild über die im gesamten Bundesgebiet hergestellten qualifizierten Filme bieten. Hierbei wird - unabhängig vom Medium und dessen Format - jenem Autor (oder jener Autorengemeinschaft) der Titel „Staatsmeister“ verliehen,

dessen (deren) Film nach dem Urteil der Jury der beste des Wettbewerbes ist und darüber hinaus aufgrund der Qualität dieses Films die Verleihung des Staatsmeistertitels rechtfertigt.

2.3.3 Die STM findet jährlich von Mittwoch bis Sonntag unter Einbeziehung des ersten Donnerstag-Feiertages (Christi Himmelfahrt) statt.

2.3.4 Der zeitliche Abstand der Schlussveranstaltung der RM und der Eröffnungstag der STM hat mindestens 4 Wochen zu betragen.

2.3.5 Der Vorstand ist allerdings ermächtigt, nach Anhörung des Staatsmeisterschafts-Ausrichters Ausnahmen von diesen Bestimmungen 2.3.3 und 2.3.4 für das jeweilige Durchführungsjahr zu erlassen.

Hinweis: Nenngeldbeschluss der STM siehe 2.2.1.

## **2.4 SONDERWETTBEWERB**

2.4.1 Sonderwettbewerbe sind Wettbewerbe, die

- a) in keine der ad. 2.1 bis 2.3 genannten Kategorien einzuordnen sind und
- b) unter der Patronanz des VÖFA oder in Zusammenarbeit mit dem VÖFA oder vom VÖFA selbst veranstaltet werden. Wer teilnahmeberechtigt ist und welche Filme zugelassen sind, regelt die jeweilige Ausschreibung. Sonderwettbewerbe schaffen weitere Möglichkeiten für die nichtprofessionellen Filmer, sich auf speziellen Teilgebieten des Films, z.B. in einer bestimmten Sparte oder bei einer besonderen Themenstellung zu betätigen oder mit ausländischen Filmen in Konkurrenz zu treten.

2.4.2 Veranstaltungen, die das VÖFA - Emblem und/oder den Namen ggf. in Zusammenhang mit „Patronanz“ oder „Zusammenarbeit“ verwenden wollen, haben beim Verband eine Zuerkennung nach § 2.4. als Sonderwettbewerb durch Vorstandsbeschluss schriftlich einzuholen.

2.4.3 Abweichungen von den vorliegenden WBB sind möglich, wenn diese ausdrücklich in der Ausschreibung angeführt werden.

### **3. TEILNAHMEBEDINGUNGEN**

Neben den jeweiligen speziellen Teilnahmebedingungen gemäß 2. gilt für alle Wettbewerbe grundsätzlich folgendes:

**3.1** Zugelassen sind generell alle Medien und deren Formate.

**3.2** Sämtliche Filme müssen den vom VÖFA-Vorstand erlassenen und verlautbarten jeweils geltenden TECHNISCHEN RICHTLINIEN entsprechen.

**3.3** In der Wettbewerbsausschreibung sind die vom Ausrichter des Wettbewerbs zur Verfügung gestellten Geräte taxativ angeführt. Hat ein Autor (Einsender) einen Beitrag mit einem hiervon abweichenden System, so hat er persönlich dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Geräte zur richtigen Zeit, eingestellt, und mit entsprechender Bedienung (Technik) in Abstimmung mit dem Ausrichter zur Verfügung stehen.

**3.4** Der Autor (Einsender) unterwirft sich mit der Abgabe der Nennung eines Films zu einem Wettbewerb diesen Wettbewerbsbestimmungen und den TECHNISCHEN RICHTLINIEN.

**3.5** Der Autor (Einsender) haftet für etwaige Verstöße gegen strafrechtliche Verbote oder gegen urheberrechtliche oder andere gesetzliche Bestimmungen.

**3.6** Alle zur Österreichischen Staatsmeisterschaft qualifizierten Filme werden vom VÖFA ohne Zahlung einer Vergütung irgendwelcher Art an den Autor in die VÖFA-Filmothek übernommen, wenn es der Autor (oder der für ihn agierende Einsender) bei der Nennung zur RM unterlässt zu erklären, dass er dem VÖFA die Übernahme des physisch eingereichten Mediums und/oder die Herstellung einer Kopie eines „FILMS“ ausdrücklich untersagt.

#### **3.7 Verwendung von Fremdmaterial:**

- a) Hat der Autor Neues geschaffen, ist es ohne Belang, ob das ursprüngliche Bild- und Tonmaterial auch von ihm selbst produziert wurde.
- b) Ist die Jury jedoch der Ansicht, dass der Autor im Wesentlichen nichts Neues geschaffen hat, erlangt die Frage, ob und in welchem Umfang Fremdmaterial verwendet wurde, für die Bewertung Bedeutung. In jedem Fall muss der Autor im Vor- und/oder Nachspann auf das Fremdmaterial hinweisen. Damit soll verhindert werden, dass Teile von einem anderen (professionellen) Film übernommen werden, ohne dass deren Aussage oder Sinn verändert wurden. Filme, die nach Ansicht der Jury unter diesen Punkt fallen, können von ihr im Extremfall unbewertet bleiben.

**TECHNISCHE RICHTLINIEN SIND VOM VORSTAND MODIFIZIERT BESCHLOSSEN WORDEN UND SIND AUF DER VÖFA-HOMEPAGE ERSICHTLICH.**

# 4. VERANSTALTER/AUSRICHTER und ORGANISATORISCHE BELANGE DER JURY

## 4.1 VERANSTALTER/ AUSRICHTER

- Vorbereitung der Veranstaltung
- Aufgaben des Veranstalters/Ausrichters
- Durchführung
- Nacharbeiten

4.1.1 Mit der Übernahme der Veranstaltung eines Wettbewerbes (WB) verpflichtet sich der Veranstalter, diesen Wettbewerb gemäß den WBB in der jeweils geltenden Fassung abzuhalten bzw. durch einen „AUSRICHTER“ im Sinne des 1.3. abhalten zu lassen.

### 4.1.2 Pflichten:

„VOR“ (v)

- v/a) öffentliche Ausschreibung des Wettbewerbs (*Angabe der Wettbewerbsart, des Nennschlusses und des Einsendeschlusses für die Filme, der Teilnahmebedingungen, eventuell der Bewertungsrichtlinien, der Preise, sowie des Rücksendetermins der Filme*);
- v/b) (-) Eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Regionalleiter, dem Jurybeauftragten und dem Beirat für videotechnische Belange sowie bei der STM mit dem Präsidenten hat zu erfolgen. Die Regionalleiter haben den Präsidenten zeitnah auf dem Laufenden zu halten;
- v/c) die Obsorge für die Unterkunft, Verpflegung und Betreuung der Jurymitglieder. Ein Fahrtkostenersatz ist nicht vorgesehen;
- v/d) der Einsatz des Technischen Delegierten;
- v/e) die Erarbeitung und Implementierung (für RM- und STM – Veranstaltungen) einer Checkliste (gemäß Entwurf durch den Vorstand);
- v/f) die öffentliche Auflegung eines Exemplars der aktuellen Wettbewerbsbestimmungen während des Wettbewerbs, unabhängig von dem Exemplar des Juryvorsitzenden;
- v/g) die Zurverfügungstellung sämtlicher WB-Unterlagen für die Jury (ein Exemplar der aktuellen WBB zu Händen des Juryvorsitzenden) und Geräte einschließlich geeigneter Räumlichkeiten;
- v/h) die Schaffung der Möglichkeit, dass die Jury die Filme prinzipiell mit dem neuesten technischen Standard der Vorführung bewerten kann;
- v/i) die Gewährleistung einer angemessenen Zeit für die Jury zur Bewertung
- v/j) die Beistellung des Jurysekretärs;
- v/k) die Bekanntgabe sämtlicher zu vergebender Preise und Titel etc. mit Angabe allfälliger Widmung;
- v/l) die Gewährleistung, dass die der Jury vorgesetzten Filme formell die Wettbewerbs- Bedingungen erfüllen; ausgenommen eine geringfügige Über- oder Unterschreitung angegebener Spieldauer;
- v/m) (-)

- n) (-) In Abstimmung mit dem Ausrichter erstattet der Jurybeauftragte des VÖFA bei RM und der STM rechtzeitig Vorschläge für die Auswahl der Juroren. Ungeachtet dieses oder anderer Vorschläge / Vorschläge erfolgt die Entscheidung über die Zusammensetzung der Jury bei diesen Wettbewerbsarten jedenfalls gemeinsam vom Ausrichter, dem Jurybeauftragten und dem VÖFA-Präsidenten. Bei der STM wird der Jurypräsident vom VÖFA-Vorstand ernannt. Die Auswahl dieses STM-Jurypräsidenten hat so früh zu erfolgen, dass die Regionenzugehörigkeit (Punkt 4.2.5) Berücksichtigung;
- v/o) die korrekte öffentliche Auslosung der Vorführfolge der formell zugelassenen Filme und Erstellung eines ungefähren Zeitplanes, welcher jedoch die Einschränkung zu enthalten hat, dass sich die Jury Änderungen im Zeitplan vorbehält. Für die STM: Die Auslosung der Filme geschieht öffentlich und wird nach Möglichkeit via Internet live übertragen. Jeunessefilme dürfen an schulfreie Tage gesetzt werden. Dem Ausrichter ist es vorbehalten, Filme im Programmablauf aus organisatorischen Gründen zu setzen.
- v/p) die Beschaffung von Preisen oder anderen Auszeichnungen ist grundsätzlich Angelegenheit des Ausrichters;
- v/q): Wird dem Ausrichter vom Autor bzw. Klub eine Inhaltsangabe des Filmes auf dem Nennformular oder in einer anderen Weise, jedoch ausschließlich in elektronischer Form, übermittelt (Verpflichtung gemäß § 4.3.4), so soll bzw. kann diese sowohl den Juroren als auch den Zusehern in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden. Eine ausdrückliche Verpflichtung hiezu besteht jedoch nicht.
- v/r) Nur für RM: der Datenverwalter prüft spätestens 3 Tage nach Nennschluss die betreffenden Online-Meldungen auf aufrechte VÖFA-Mitgliedschaft (bei klubfremden Personen, die die Gebühr nach Punkt 2.2.1.b. bezahlen, zusätzlich die Bezeichnung "*klubfremd*" sowie deren Adresse).

Es wird empfohlen, für die STM eine gedruckte Broschüre mit Kurzinhalten, Filmbildern und Programm zu erstellen. Jeder Film soll mit Bild und Beschreibung in der Broschüre abgedruckt werden.

### „WÄHREND“ (w)

- w/a) fachgerechte Vorführung nach den Bestimmungen der Technischen Richtlinien;
- w/b) die Zurverfügungstellung der als Wettbewerbsstandard definierten Videoformate bzw. -Systeme.
- w/c) Bei RM und der STM sind Videobeiträge in Frontprojektion zu projizieren. Bei der Projektion von Videos im Wettbewerbsstandard ist ein systemgerechter Projektor zu verwenden. Die Filmausgabe hat bildseitig vom Player zum Projektor entweder über HDMI- oder über Komponentensignale zu erfolgen. Vorführton ausschließlich in Stereo; Lautsprecher links und rechts seitlich auf Höhe der Projektionswand, wobei die Tonaussteuerung *vom* Zuschauerraum aus oder zumindest die Kontrolle der Tonaussteuerung *über* den Zuschauerraum erfolgen muss;
- w/d) bei den RM und der STM sind sämtliche Filme - zumindest im Zuge der Jurierung – öffentlich vorzuführen;
- w/e) falls eine widmungsgemäße Zuerkennung eines Preises nicht möglich ist (siehe dazu 4.2.12), kann der Ausrichter allenfalls nach Rücksprache oder im Einvernehmen mit dem Stifter dieses Preises eine Umwidmung vornehmen;

- w/f) die offizielle Bekanntgabe des WB-Ergebnisses in der hierfür vorgesehenen Art und Weise und die Verleihung der Preise, Präsentationsurkunden (empfohlen sind zusätzlich Plaketten), Diplome und VÖFA-Filmpreise etc. an die Preisträger.
- w/g) Die Abschlussveranstaltung der Staatsmeisterschaften soll als „Fest- oder Abschlussgala“ bezeichnet werden.
- w/h) Bei der vom Ausrichter der Staatsmeisterschaft als „Fest- oder Abschlussgala“ bezeichneten Veranstaltung (das ist in der Regel die Veranstaltung, bei der die VÖFA-Filmpreise vergeben werden), ist der Film des Staatsmeisters in ungekürzter Länge vorzuführen. Von dieser Verpflichtung ist der Veranstalter nur entbunden, wenn der Film für Jugendliche nicht geeignet ist.
- w/i) Preisverleihungen und Ehrungen im Rahmen der Veranstaltung zur STM werden wie folgt reglementiert: Die Preisverleihung für den VÖFA-Verbandswettbewerb, die Verleihung des Preises „Leidenschaft Film“ mit Laudatio und Filmausschnitten, die Ehrung langjähriger VÖFA-Mitglieder mit Laudatio sowie andere nicht in direktem Zusammenhang mit der STM stehende Ehrungen und Verleihungen dürfen vom Ausrichter der STM derart programmiert werden, dass sie auf verschiedene Termine der Veranstaltung verteilt werden können.

#### **„NACH“ (n)**

- n/a) (-)
- n/b) die Platzierung des WB-Ergebnisses und der Jurorenliste auf der Homepage des Verbandes;
- n/c) die Aufbewahrung sämtlicher ausgedruckter WB-Unterlagen (*Ausschreibung, Nennungen, Rückgabebestätigungen, Juryprotokoll und Juryklassifikationsblatt mit dem Wettbewerbsergebnis im Original*) und Übermittlung an das VÖFA-Archiv.
- n/d) Der Ausrichter der STM hat das Ergebnis, zumindest aber den Staatsmeister unter Nennung des Namens des Autors (der Autorengemeinschaft) und des Titels des Films an die Tagespresse, den Rundfunk und das Fernsehen, sowie an einschlägige Film- und Video-Zeitschriften im In- und Ausland bekannt zu geben.
- n/e) Die Ehrung für die Sieger im Verbandswettbewerb ist bei der jeweiligen nächsten STM vorzunehmen.

Die genaue Form der Meldung wird in einer Arbeitsanweisung (Formular) vom Vorstand festgelegt. Der Verband prüft, ob die formelle Berechtigung zur Vorführung besteht (z.B. unterschriebener Vertrag über die Musikrechte usw.) und teilt dem Ausrichter die Freigabe für die Filmvorführung mit. Der Datenverwalter nimmt die Freigabe online vor.

## **4.2. JURY/JURIERUNG (ORGANISATORISCH):**

- 4.2.1 Die Bewertung sämtlicher vom Veranstalter/Ausrichter zum Wettbewerb zugelassenen Filme wird von einer Jury in öffentlichen Sitzungen vorgenommen. Die Jury hat ihre Aufgabe im Sinne der WBB zu erfüllen, ist aber im Übrigen in ihren Entscheidungen niemandem verantwortlich. Sollte die Jury im Rahmen ihrer Tätigkeit der Meinung sein, dass die anzuwendenden WBB mehrere Auslegungen zulassen, so ist sie allein für die

Interpretation zuständig, jedoch stellt diese Auslegung kein Präjudiz für spätere Jurys dar.

4.2.2 Die Zusammensetzung der Jury sowie die Auswahl der Juroren durch den Ausrichter hat gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu erfolgen: Für die Funktionen Zusatzjuror und Jurysekretär kann notfalls auch nur eine Person bestellt werden, welche primär als Jurysekretär tätig wird, gegebenenfalls aber auch als Zusatzjuror fungieren kann. Für diesen Fall muss der Ausrichter dafür Sorge tragen, dass dann ein weiterer Jurysekretär zur Verfügung steht.

4.2.3 Bei Durchführung einer KM besteht die Jury aus mindestens aus drei Juroren.

4.2.4 Die Jury für die RM besteht aus fünf Juroren, sowie aus einem Zusatzjuror und einem Jurysekretär. Jeder Juror kann in einem Jahr nur in maximal zwei Regionen tätig sein; jeder Juror kann nur in zwei aufeinander folgenden Jahren in derselben Region tätig sein. Mindestens vier Mitglieder der ursprünglichen Jury müssen diplomierte Juroren sein. Gastjuroren des BDFA gelten als diplomiert. Mindestens zwei Mitglieder der ursprünglichen Jury sind aus anderen Regionen zu bestellen.

4.2.5 Die Jury für die STM besteht aus fünf Juroren, sowie aus einem Zusatzjuror und einem Jurysekretär. Mindestens drei Mitglieder der ursprünglichen Jury müssen diplomierte VÖFA-Juroren sein und aus mindestens drei verschiedenen Regionen bestellt werden - zwei Jurorenplätze können mit anerkannten Fachleuten besetzt werden. Jeder Juror kann nur in zwei aufeinander folgenden Jahren bei der Staatsmeisterschaft tätig sein.

4.2.6 Die Jury konstituiert sich vor Beginn des Wettbewerbs und wählt bei Wettbewerben mit Ausnahme der STM aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den Juryvorsitzenden. Der Juryvorsitzende der STM trägt die Funktionsbezeichnung „Jurypräsident“. Die Wahl des Juryvorsitzenden für RM kann auch bereits beim so genannten Juroreneinsatzseminar erfolgen.

Der Vorstand hat eine Gruppe von geprüften Juroren zu ernennen, zu veröffentlichen und zu aktualisieren, die aufgrund ihrer Funktion, Tätigkeit, Erfahrung und/oder Schulung insbesondere in organisatorisch-abwicklungstechnischen Belangen als Jurypräsidenten in Betracht kommen.

Stand 12. Oktober 2025: DI Wolfgang ALLIN  
Mag. Michael KRAIGER  
Dieter LEITNER  
Peter PIPAL  
Mag. Thomas SCHAUER  
Ing. Reinhardt STEININGER

4.2.7. Die Jury für einen Sonderwettbewerb besteht je nach Art und Umfang des Wettbewerbs aus drei, fünf, sieben oder mehr Juroren ungerader Anzahl sowie

gegebenenfalls aus einem oder zwei Zusatzjuroren. Der Jury ist weiters ein Jurysekretär beizugeben. Im Übrigen ist die Auswahl der Juroren dem Veranstalter/Ausrichter überlassen.

4.2.8. Die Qualitätsanforderung an die Jurorentätigkeit kann wie folgt zusammengefasst werden: Die Juroren sollen mit den allgemeinen filmischen und dramaturgischen Gesetzen vertraut sein. Diplomierte Juroren gelten als mit diesen Eigenschaften ausgestattet.

4.2.9 Diplomierte (zertifizierte) Juroren sind

- a) jene Personen, die aufgrund eines erfolgreich absolvierten Jurorenseminars vom VÖFA das Jurorendiplom erhalten haben und in der Jurothek des VÖFA registriert sind, sowie
- b) jene Personen, die aufgrund vorliegender fachlicher Qualifikation vom Vorstand ohne Prüfung in die Liste der geprüften Juroren aufgenommen werden.
- c) jene Personen, die aufgrund besonderer filmischer Leistungen oder langjähriger Juryerfahrung seinerzeit (vor Einführung des Jurorenseminars) dieses Jurorendiplom erhalten haben und in der Jurothek des VÖFA registriert sind.
- d) der diplomierte (zertifizierte) Juror unterliegt einer Re-Zertifizierung jeweils nach der Dauer von 3 Jahren. Ausführungsbestimmungen erlässt der Vorstand und veröffentlicht sie.

Hinweis (Ausführungsbestimmungen): Dieser Rezertifizierungszeitraum gilt jeweils für 3 Jahre gleitend. Der Juror muss, um seine Berechtigung zu erhalten, mindestens 1 x als Juror bei einer LM oder 1 x als Juror bei einer STM oder 1 x als Juror bei einer Veranstaltung unter VÖFA Patronanz dabei sein. (Wenn er diese Kriterien nicht erreicht,) ODER er muss innerhalb dieser 3 Jahre bei drei dieser genannten Veranstaltungen nachweislich als Besucher gewesen sein. Er muss von 3 Jurorenseminar-(Veranstaltungen) mindestens eine besuchen. Erfüllt er diese Bedingungen nicht, wird er von der Jurorenliste gestrichen. (Vorstandsbeschluss der Generalversammlung vom 15.3.2003 zur Kenntnis gebracht)

4.2.10 Zusatzjuroren sind Mitglieder der Jury und nehmen an allen Jurysitzungen teil, haben jedoch vorerst keine beschließende Stimme. Die Zusatzjuroren sind aber verpflichtet, für sich die Bewertung sämtlicher Filme so vorzunehmen, als ob sie beschließende Jurymitglieder wären. Bei Ausfall eines Jurors während des Wettbewerbes treten sie mit ihren gesamten bisherigen Wertungen an die Stelle der Wertungen des ausgeschiedenen Jurors.

Zur Hebung der Stellung des Zusatzjurors sollten vorwiegend diplomierte Juroren herangezogen werden und es sollen hiezu auch vor allem diejenigen Juroren eingesetzt werden, die erst vor kurzer Zeit das Jurorendiplom erlangt haben. Ein Zusatzjuror soll im Kreise der Juroren seine Position am Jurytisch und auf dem Podium haben. Ein Zusatzjuror ist berechtigt, sich an der Diskussion/Filmbesprechung zu beteiligen.

4.2.11 Der Jurysekretär ist grundsätzlich nicht Mitglied der Jury. Er ist jedoch verpflichtet, bei allen Jurysitzungen anwesend zu sein und sämtliche administrativen Arbeiten der Jury, vornehmlich aufgrund der Anweisungen des Juryvorsitzenden, zu verrichten. Z.B. die Führung des Juryprotokolls, das Festhalten der detaillierten Abstimmungsergebnisse mit dem Endresultat und die Aufnahme des Endklassements in die „BEWERTUNGSÜBERSICHT“.

4.2.12 Der Jury-Vorsitzende bzw. -präsident ist hinsichtlich der Wertigkeit seiner Stimme allen übrigen beschließenden Jurymitgliedern völlig gleichgestellt, jedoch sind ihm insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a) Die Vertretung der Interessen der Jury gegenüber dem Ausrichter. Bei Meinungsverschiedenheiten, welche die formelle Abwicklung der Bewertung (Tagesordnung, Zeitplan, Projektionsdauer, -pausen, Jurysitzungen, Verpflegung, Zurverfügungstellen diverser Unterlagen und Geräte etc.) betreffen, hat er das Einvernehmen mit dem Ausrichter herzustellen;
- b) die Leitung und Moderation sämtlicher Jurysitzungen inkl. Filmbesprechungen;
- c) die Überwachung und Moderation der ordnungsgemäßen Bewertung durch die Juroren;
- d) die Verantwortung für die Einhaltung der Wettbewerbsbestimmungen;
- e) die Führung des Juryklassifikationsblattes „BEWERTUNGSÜBERSICHT“;
- f) die Durchführung sämtlicher notwendiger Abstimmungen und die Feststellung der Abstimmungsergebnisse einschließlich des Endergebnisses;
- g) die Bekanntgabe an den Ausrichter, wenn eine widmungsgemäße Zuerkennung eines Preises nicht möglich ist. Falls dies zutrifft, kann die Jury im Einvernehmen mit dem Ausrichter eine Umwidmung vornehmen.
- h) die Überwachung der Führung des Juryprotokolles, das er zu unterfertigen hat;
- i) die zusammenfassende Verkündung des Endklassements mit der Rangfolge einschließlich der zu vergebenden Titel, Medaillen, Pokale, Sonderpreise oder sonstigen Prädikate als Wettbewerbsergebnis, das der Jurysekretär in der „BEWERTUNGSÜBERSICHT“ festhält;
- j) die Verantwortung für die Übergabe aller offiziellen Juryunterlagen (Juryprotokoll und Juryklassifikationsblatt („BEWERTUNGSÜBERSICHT“) an den Ausrichter;
- k) die Teilnahme in jenem Gremium, welches bei oder nach der Österreichischen STM die Entscheidung darüber zu treffen hat, mit welchen Filmen Österreich am UNICA-Wettbewerb teilnehmen soll.

4.2.13 Kein Mitglied der Jury für die STM darf im selben Jahr in einer Jury einer RM mitgewirkt haben. Der Vorstand des VÖFA ist berechtigt, Juroren für die RM zugunsten der STM zu sperren.

4.2.14 Personen, die bei einem für den Wettbewerb genannten Film am filmischen Resultat beteiligt sind (z.B. als Autor, Mitautor, Drehbuchautor, Kameramann, Cutter, Regisseur, Darsteller, Ideengeber, Produzent, Lichtsetzer, Toningenieur), dürfen bei diesem Wettbewerb bei sonstigem Ausschluss des Films nicht Juror sein (Insbesondere v.a. also jene Personen mit Einzelleistungen gemäß Punkt 5.3.1).

4.2.15 Die Jury hat Filme, deren Inhalt nach Ansicht der Jury gegen strafrechtliche Verbote verstößt, vom Wettbewerb auszuschließen.

- 4.2.16 Sämtliche Entscheidungen der Jury werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, ausgenommen jene Fälle, bei denen ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.
- 4.2.17 Der Präsident des VÖFA darf nicht Mitglied der Jury bei der Österreichischen STM sein; gleiches gilt sinngemäß für Regionalleiter bei RM der eigenen Region.
- 4.2.18 Bei der STM ist verpflichtend ein Minutencup durchzuführen, bei RM fakultativ. Die Ausführungsbestimmungen erlässt der Vorstand (siehe Zitat).
- 4.2.19 EHRENPREIS „Leidenschaft Film“: Der Vorstand ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, jährlich mit einfacher Mehrheit in der Vorstandssitzung, die zeitlich vor der jeweiligen STM liegt, an einen Filmautor (oder an eine zusammenhängende Gruppe von maximal drei Filmautoren - Gruppenpreisträger) den Preis „Leidenschaft Film“ zuzuerkennen. **Dieser Preis soll nicht eine Einzelleistung oder einen Film herausstreichen, sondern soll Filmautoren ehren, die über viele Jahre, ja Jahrzehnte durch ihre vielfältigen Filmbeiträge eine Bereicherung des Österreichischen nichtkommerziellen Filmwesens geschaffen haben und deren Leidenschaft für das Medium Film spür- und erlebbar ist.** Die Kosten des Preises trägt der VÖFA. Der Preis (eine Ausfertigung) wird dem/n Preisträger/n bei der STM überreicht.
- 4.2.20 „Preis des VÖFA“,  
Wenn der Ausrichter eines Wettbewerbes die Patronanz des Verbandes erlangt hat, kann der VÖFA den „Preis des VÖFA“ stiften, der für den besten Film des Wettbewerbes eines österreichischen Autors vorgesehen ist.
- 4.2.21 Preis für den besten Südtiroler Film.  
Hiefür liegt folgender Vorstandsbeschluss vom 4. Juni 2005 vor, der in die WBB übergeführt wurde: Der Vorstand regt an, dass die Jury bei der RM der Region VI einen Sonderpreis für den besten Südtiroler Film bestimmt, sofern einer gewidmet ist.

### 4.3. WETTBEWERBSUNTERLAGEN

- 4.3.1 Für jede Wettbewerbsart müssen die genormten Unterlagen verwendet werden. Diese werden vom VÖFA online dem jeweiligen Veranstalter/Ausrichter zur Verfügung gestellt.
- 4.3.2 Das Nennformular „NENNUNG“ ist vom Einreicher des Films online vollständig und richtig auszufüllen (inkl. einer kurzen Inhaltsangabe) und abzusenden.
- 4.3.3 Wettbewerbsunterlagen sind
- a) das Nennformular „NENNUNG“
  - b) das Bewertungsblatt „BEWERTUNG“ und

- c) das Juryklassifikationsblatt „BEWERTUNGSÜBERSICHT“
- d) das VÖFA-Urkundenformular

4.3.4 Die Wettbewerbsunterlagen für den Ausrichter b) bis d) werden entsprechend den Angaben auf dem Nennformular automatisch von der Datenbank erstellt und können online abgerufen werden.

4.3.5 Jeder Juror erhält für seine eigene Bewertung vom Ausrichter pro Film ein Bewertungsblatt, ausgefüllt mit den relevanten Daten des Films.

4.3.6 Das Juryklassifikationsblatt „BEWERTUNGSÜBERSICHT“ erhalten gleichfalls sämtliche Jurymitglieder vom Ausrichter zum Eintragen der Bewertungsnoten der einzelnen Juroren. Diese Wettbewerbsunterlage verschafft einen wichtigen Überblick über die jeweilige (vorläufige) Platzierung des Films bei jedem einzelnen Juror sowie im Gesamten und dient somit als Basis für die Schlussbesprechung und die Abstimmung über das Endergebnis. Zumindest ein Exemplar der „BEWERTUNGSÜBERSICHT“ verbleibt beim Ausrichter.

4.3.7 Das Endklassement wird vom Jurysekretär gleichfalls (auch online) in die „BEWERTUNGSÜBERSICHT“ aufgenommen und dessen Richtigkeit vom Juryvorsitzenden bestätigt. – Dieses Formular ist ausgedruckt an das VÖFA Archiv zu übermitteln.

4.3.8 Bei RM und STM ist das VÖFA-Urkundenformular zu verwenden (gedruckte Blanko-Urkunde und online Ausfüllhilfe).

## 5. BEWERTUNG

### 5.1 BEWERTUNGSKRITERIEN für RM und STM, sinngemäß vereinfacht auch für KM:

5.1.1 Bewertungskriterien sind:

- a) der geistige Wert („INHALT“ im weitesten Sinn) und
- b) der künstlerische Wert („UMSETZUNG“ oder „DURCHFÜHRUNG“ im weitesten Sinn).

5.1.2 (-) Innerhalb des **geistigen Wertes** werden zu beurteilen sein:

- der Informationswert der Geschichte, Redaktion, Recherche
- die Themenwahl (aktuell, für eine bestimmte Zeit, Gruppe, allgemeingültig)
- der Aussagewert,
- der Unterhaltungswert / emotionaler Wert,
- der gesellschaftskritische Bezug,
- die Idee

5.1.3 Innerhalb des **künstlerischen Wertes** werden zu beurteilen sein:

- die Anwendung der filmischen Gestaltungsmittel:  
Kameraführung, Licht, Bildgestaltung, Schnitt/Montage, Tonebene, Zusammenspiel von Bild- und Tonebene, Dramaturgie/Aufbau, Regie/Darstellerführung, Darstellerleistung – der Gesamteindruck,
- das handwerkliche Können (Technik),
- neue Ideen in allen obigen Bereichen, sofern sie zu einer Verbesserung des Werkes beitragen.

5.1.4. (-)

5.1.5 Da nicht bei allen Arten (Kategorien) von Filmen dieselben Kriterien für die Bewertung in gleicher Gewichtigkeit angewendet werden können, kann es bisweilen von Film zu Film zu einer dauernden Revision der Wertigkeit der Kriterien kommen. Jedoch muss die Relation der Wertigkeit der Kriterien zueinander für Filme vergleichbarer Art (Kategorien) innerhalb des WB konstant bleiben und Kontinuität aufweisen.

### 5.2 ENTSCHEIDUNGSFINDUNG:

5.2.1 Die Entscheidungsfindung erfolgt in zwei Phasen, und zwar sind dies

- a) die Phase der „Vorläufigen“ (Diskussion) und
- b) die Phase der „endgültigen“ Entscheidung in der Schlussbesprechung.

Die Phase der „Vorläufigen“ (Diskussion) umfasst - je nach Anzahl und Länge der zu bewertenden Filme - zumeist mehrere Abschnitte. Jedenfalls sollen die Filme nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Zeit möglichst intensiv diskutiert werden. Die Filmbesprechung findet auf Augenhöhe mit dem Autor des jeweilig besprochenen Filmes statt.

5.2.2.1 Die Entscheidung über die Platzierung der Filme im jeweiligen Reihungsschema erfolgt durch die Abstimmung in der Schlussbesprechung. Das Schema lautet demnach: G (Gold), S (Silber), B (Bronze), D (Diplom) und T (Teilnahme). Für die Abstimmung bei der STM entfällt T (Teilnahme).

Zur Vereinfachung und Abkürzung der Jurytätigkeit kann die Jury für die Ränge Gold, Silber, Bronze und Diplom bzw. Teilnahme die Zahlensymbole 1, 2, 3 und D oder T verwenden. Die Abstimmung erfolgt durch Hochheben einer entsprechenden Tafel durch jeden Juror. Es genügt die einfache Mehrheit. Es ist zulässig, dass mehrere Filme den gleichen Rang innehaben, jedoch innerhalb jeden Ranges sind Filme nicht zu reihen. Es ist gleichfalls zulässig, dass sich kein Film für einen bestimmten Rang qualifiziert.

5.2.2.2 Für Gold, Silber, Bronze ist ein Preis nach dem Ermessen des Ausrichters zu vergeben.

### **5.3 ENDKLASSEMENT:**

5.3.1 Das Endklassement beinhaltet:

- a) die endgültige Reihung der Filme im Reihungsschema,
- b) die Zuerkennung sämtlicher zu vergebenden Preise und Titel,
- c) Zuerkennung der Sonderpreise bei RM analog wie d)-b) gemäß der vorgeschriebenen Widmung sowie im Sinne der Ausschreibung,
- d) bei der österreichischen Staatsmeisterschaft insbesondere
  - a) die Entscheidung über die Vergabe des Titels „Staatsmeister“ und
  - b) die Zuerkennung der VÖFA-Filmpreise in nichtöffentlicher Sitzung zur Auszeichnung bemerkenswerter Einzelleistungen für
    - Darstellung (*Schauspiel*)
    - Dokumentarfilm
    - Filmische Erzählung (*vom VÖFA gewidmet*)
    - Bildgestaltung (*Kamera*)
    - Schnitt
    - Regie
    - Idee
    - Akustische Gestaltung
    - Freithema im Ermessen der Jury
  - c) für den VÖFA-Filmpreis können pro Kategorie maximal drei Nominierungen vorgeschlagen werden.

5.3.2 Preis der Jury („Flamingo“): Der Preis ist ein Wanderpreis für einen Film mit besonderer Qualität der filmischen Sprache. Dies muss ein Film im Gold- oder Silberrang sein, darf nicht der Staatsmeisterfilm sein und bei der Vergabe durch die Jury ist nur eine Gegenstimme zulässig.

5.3.3 Jeunessepreis: Jeunessefilme (das sind Filme von Autoren, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) werden bei der RM neben der normalen Bewertung zusätzlich einer möglichen JEUNESSE-BEWERTUNG mit 1., 2. und 3. Platz unterzogen.

Es gibt nur einen Platz pro Rang; bei Abstimmungsgleichheit muss eine zusätzliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit erfolgen. D.h., es können aus 6 Regionen maximal 6 Jeunessefilme, die sich im „normalen Weg“ nicht qualifiziert haben, zur STM entsandt werden (der jeweils 1. Rang-Film „Jeunesse“ einer Region).

Jeunessefilme, die sich in der Region für die STM qualifiziert haben, laufen im Programm der STM und werden in dieser bewertet. Filme, die sich **nicht** qualifiziert haben, laufen „außer Programm“ in der Programmfolge, werden besprochen, aber nicht bewertet. Alle Jeunessefilme werden bei der Staatsmeisterschaft einer **zusätzlichen** Jeunessebewertung mit möglichem 1., 2. oder 3. Platz unterzogen.

Bei den Bewerben werden alle Jeunessefilme gekennzeichnet; bei der STM solche, die sich auf direktem Wege qualifiziert haben und solche, die „nur“ als „Besprechung“ laufen.

## 6. SONSTIGE BESTIMMUNGEN FÜR WETTBEWERBE

### 6.1. Generalermächtigung

Die Generalversammlung des VÖFA kann über die Bestimmungen 1 – 7 hinaus mit einfacher Stimmenmehrheit Beschlüsse fassen, die als Ausführungsbestimmungen, nähere Erläuterungen oder Richtlinien und dgl. zu bezeichnen und den WBB ergänzend als weiterer wesentlicher Bestandteil anzuschließen sind.

### 6.2 UNICA- Auswahlkomitee

6.2.1 Zum Zwecke der Auswahl österreichischer Filme für die UNICA-Veranstaltung wird ein UNICA-Auswahl-Komitee eingerichtet, dem jeweils für die nächsten zwei Jahre vom Vorstand zu bestimmende 3 stimmberechtigte Personen, sowie der Präsident (mit Stimmrecht), UNICA-Referent und Generalsekretär (beide ohne Stimmrecht) und der Leiter der STM-Jury (mit Stimmrecht) angehören. Die 5 stimmberechtigten Mitglieder müssen über eine ausreichende Kenntnis der Staatsmeisterschaftsfilme des laufenden Jahres verfügen. Die Entscheidung des Komitees ist endgültig.

Stand 14.Okt. 2025 – Stimmberechtigt:	VÖFA-Präs. Richard WAGNER DI Wolfgang ALLIN Egon STOIBER ein Mitglied der STM-Jury der STM-Jurypräsident
– Nicht stimmbereit:	UNICA-Ref. Mag. Thomas SCHAUER VÖFA-Gen.Sekr. Wolfgang SCHWAIGER

6.2.2 Jeunesse-Mitglieder, deren Film vom UNICA-Auswahlkomitee für die Vorführung bei der UNICA bestimmt worden ist, erhalten vom VÖFA einen Zuschuss („Zusätzliche Förderung“) in der Höhe der halben UNICA-Kongresskarte bei Anwesenheit bei der UNICA-Veranstaltung.

6.2.3 Ungeachtet der geplanten oder tatsächlichen Anwesenheit des Autors bei der UNICA-Veranstaltung sind die/der vom UNICA-Auswahlkomitee ausgewählte/n Jeunessefilm/e für die UNICA-Veranstaltung zu nennen.

6.2.4 Sollten mehrere Jeunesse Filme für das UNICA-Programm ausgewählt werden und sich mehrere Jugendliche für die Anwesenheit bei der UNICA-Veranstaltung entscheiden, wird durch Los bestimmt, wer für die „Zusätzliche Förderung“ seitens der UNICA genannt wird.

6.2.5 Die Komitee-Sitzung wird vom Präsidenten geleitet und ist nicht öffentlich. Über die Entscheidungsfindung ist ein nichtöffentliches Ergebnisprotokoll vom Generalsekretär zu führen, wobei auch eine „Arbeitsliste“ (wer hat welche Aufgaben z.B. Anfertigung der „UNICA-Österreich-Publikation“, Anmeldefristen, Anmeldevorgänge, wer bringt die Filme zur UNICA usw.) zu erstellen ist.

- 6.2.6 Das Generalergebnis (Titel der ausgewählten Filme sowie die wichtigsten Inhalt der „Arbeitsliste“) ist nach Ende der Sitzung vom Präsidenten oder Generalsekretär öffentlich bekannt zu geben.
- 6.2.7 Die Autoren werden vom Generalsekretär unverzüglich über die Ehre und das Recht der Teilnahme ihrer Filme bei der UNICA-Weltmeisterschaft verständigt und haben innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen ab dem Tag der Komitee-Sitzung eine Kurzfassung (Kurzinhaltsangabe) ihres Filmes in deutscher, englischer und französischer Sprache für die UNICA-Publikation sowie eine technisch einwandfreie projektionsfähige Kopie in der maximalen von ihnen bei der Staatsmeisterschaft gezeigten Vorführlänge dem Verband zu übermitteln. Der Generalsekretär wird hierfür ein Merkblatt zur Verfügung stellen. Sollte die Lieferung der mehrsprachigen Inhaltsangabe vom Autor versäumt werden, wird in der UNICA-Österreich-Publikation der Film nur mit den Angaben „Autor, Titel, technische Informationen“ genannt.
- 6.2.8 Aus Frist- und Zeitgründen behält sich der Verband vor, unverzüglich nach der Komitee-Sitzung die ausgewählten Filme mit Originaltitel, ggf. freigewähltem deutschen, englischem und französischem Titel und technischen Angaben der UNICA zu melden. Es bleibt jedoch Autoren unbenommen, vorsorglich die von ihnen gewünschten dreisprachigen Titel (D, E, F) schon auf dem Nennungsformular der STM anzuführen.
- 6.2.9 Das UNICA Auswahlkomitee ist an keine Einschränkungen gebunden. Dies betrifft auch Filme ausländischer Klubs im Sinne des § 4.2 Statut (z.B. Filme aus Südtirol).
- 6.2.10 Aus Verstößen gegen die Punkte 6.2.1 bis 6.2.9 kann keine Haftung bzw. Schadensersatz des Verbandes bzw. seiner Organe oder Beauftragten geltend gemacht werden.

### **6.3 RICHTLINIEN ÜBER DEN HINWEIS „Mitglied im Verband Österreichischer Film-Autoren“**

Anmerkung: Der Punkt 6.3. wurde gestrichen, die Generalversammlung 2010 appellierte jedoch an die Filmautoren, freiwillig einen Hinweis auf den Verband in den Filmen anzubringen.

### **6.4 ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN ZUM BEGRIFF DES NICHKOMMERZIELLEN FILMS**

- 6.4.1 Der Begriff nichtkommerzieller Film bezeichnet jedes Werk eines Autors, das nicht auf Grund einer kommerziellen Vereinbarung **gewinnorientiert** entstanden ist. Sobald er kommerziellen Zwecken zugeführt wird, scheidet er aus dem Wettbewerbsgeschehen der RM und der STM aus. Filmautor im Sinne dieser Bestimmungen ist, wer Filme gestaltet und diese Tätigkeit in diesem Zusammenhang nicht kommerziell nützt.

## **6.5 BESTIMMUNGEN ÜBER DIE FUNKTION DES TECHNISCHEN DELEGIERTEN**

- 6.5.1 Die Funktion des Technischen Delegierten wird wie folgt zusammengefasst:
- a) Begutachtung des geplanten Veranstaltungsortes (Vorführraum) von Veranstaltungen der RM und der STM in Hinblick auf seine video- (film-) technischen und akustischen Eigenschaften
  - b) fachliche Beratung der Ausrichter, betreffend:
    - Projektion vor und während der Veranstaltung sowie
    - Beschaffung geeigneter Projektionstechnik (Projektionsanlage, Tonanlage, Projektionsleinwand)
- 6.5.2 Die Technischen Delegierten erhalten eine profunde Einschulung über die Projektions-Problematik im Bereich Audio bzw. Video/Film durch den Verband. Die Kosten der Vortragenden trägt der Verband.
- 6.5.3 Die auszubildenden Technischen Delegierten werden von den Regionalleitern nach Rücksprache mit den Klubleitern vorgeschlagen.
- 6.5.4 Jedem Technischen Delegierten wird für seine Tätigkeit eine Einstellhilfe, auf die er eingeschult ist, vom Regionalleiter temporär zur Verfügung gestellt.
- 6.5.5. Es ist erforderlich, dass die Ausrichter von Meisterschaften und allenfalls Wettbewerben schon in der Planungsphase den Beirat für Videotechnische Belange (der als Koordinator fungiert) kontaktieren, der für erste beratende Schritte und Zurverfügungstellung einer Liste von ausgebildeten Technischen Delegierten der betreffenden Region sorgt. Der vom Beirat zugeteilte Technische Delegierte aus der jeweiligen Region, bei STM die jeweils zuständige örtliche Region, ist grundsätzlich vom Ausrichter vor Fixierung der Vorführäumlichkeiten und der Gerätschaften zu kontaktieren. Der Ausrichter hat allerdings das Recht, vom Beirat die Zuteilung eines anderen ausgebildeten Technischen Delegierten zu verlangen.
- 6.5.6 Die Fahrtkosten aus der betreffenden zuständigen Region trägt der Verband im Ausmaß öffentlicher Verkehrsmittel.

## **6.6 BEKANNTMACHUNG GEMÄSS DATENSCHUTZGESETZ (DSG)**

- 6.6.1 Einführung: Der VÖFA verwaltet personenbezogene Daten automationsunterstützt in Form von drei Sektoren:
- a) die Mitgliederdatei (d.h., Daten bezogen auf seine Mitgliederklubs)
  - b) Daten der Einzelmitglieder seiner Klubs.
  - c) Sonderdateien aus dem Verbandsbetrieb heraus, wie etwa Jurorendatei, Datei von Wettbewerbsergebnissen, Datei der Ehrungen usw.
- 6.6.2 Geheimhaltung: Sämtliche Daten des VÖFA sind grundsätzlich geheim und dürfen nicht veröffentlicht werden. Ausnahmen hiezu werden unter Punkt 6.6.3 behandelt.

6.6.3 Ausnahmen von der Geheimhaltung: Folgende Ausnahmen von der Geheimhaltung sind systemimmanent für den Verbandsbetrieb erforderlich und somit zugelassen, und die Mitgliedsclubs stimmen durch ihre aufrechte Mitgliedschaft automatisch der Veröffentlichung in jeglicher Form (also auch im Internet) zu:

- a) Mitgliedsclub: Name des Clubs, Klublogo soweit vorhanden, eine vom Club für Veröffentlichungszwecke genannte Adresse (falls keine spezifiziert ist, die genannte Klubadresse), allenfalls die für die Erreichbarkeit genannten Telefon-, Telefax- und E-Mail- Nummern sowie Name und Erreichbarkeit des Klubleiters. Dieser hat allerdings das Recht, statt ihm eine andere Ansprechperson zu nominieren. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass es für jeden Mitgliedsclub eine physische Ansprechperson in der Öffentlichkeit gibt. VÖFA: Öffentlich sind weiters "Grunddaten" des VÖFA, wie etwa Name, Funktion, Erreichbarkeit seiner Vorstandsmitglieder, Information zu Regionen und seiner Mitgliedsclubs, Jurorenliste, Ehrungenliste, Wettbewerbsergebnisse sowie allgemeine
- b) Informationen im Ausmaß der normalen Berichtstätigkeit im Rahmen einer Verbandszeitung.
- c) Jurorenliste: Bei aufrechter Jurorenzulassung sind folgende Daten veröffentlichbar: Name, eine Kontaktadresse, Klubname und Region, allenfalls genannte Kontakttelefon-, Fax- oder E-Mail- Nummern und das Datum der Jurorenzulassung.
- d) Ehrungenliste: Name des Geehrten, Klubname, Art der Ehrung, Datum der Verleihung.
- e) Wettbewerbsergebnisse: Aus dem Bereich der personenbezogenen Daten: Name des Teilnehmers, Klub, Ergebnis.

6.6.4. Zugang zu den nicht veröffentlichten personenbezogenen Daten haben:  
für den Gesamtbestand:

- Der Präsident
- Der Vizepräsident
- Der Generalsekretär
- Der Kassier
- Der Pressereferent bzw. das mit der Herausgabe der "Filmpresse" beauftragte Vorstandsmitglied.
- Das Vorstandsmitglied für Kommunikation (Verwalter der Daten).
- Der Internet – Redakteur (Webmaster)
- Der jeweilig zuständige Regionalleiter für Teilbestände
- jeweils vom Vorstand zugelassene Teilbestände an zuständige Teilbestandsbearbeiter (z.B. detaillierte Jurorenliste an den Jurybeauftragten inkl. Einsätze des Jurors usw.). Der Vorstand hat die Ermächtigungen zeitlich beschränkt schriftlich zu erteilen und er hat weiters darauf zu achten, dass nicht durch eine größere Anzahl von Teilermächtigungen diese Datenschutzrichtlinie im Gesamten obsolet wird. Die Vorstandsmitglieder und die Ermächtigten haben die übermittelten Daten vertraulich und geheim zu halten und dürfen sie nicht an Dritte weitergeben.

## **6.7 VERTRETUNG DES VERBANDES BEI DER UNICA (DELEGIERTER).**

Der VÖFA wird in Form des Delegierten bei der UNICA durch den Präsidenten vertreten, in seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder den **UNICA**-Referenten. Die Bestimmungen des § 13 Statut bleiben durch diesen Punkt unberührt.

## **6.8 SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

An dieser Stelle werden weitere gültige Bestimmungen auf Basis von Vorstandsermächtigungen angeführt:

## **7. SOCIAL MEDIA**

Der Verband bekennt sich zum Ziel, auch in den sogenannten „Social Media“ präsent zu sein. Hiefür ist eine Bezugsperson im Vorstand zu benennen und in den WBB auszuweisen. Die Richtlinien für die Umsetzung in die „Social Media“ werden vom Vorstand beschlossen und als Annex D der WBB veröffentlicht.

Anmerkung: Der Vorstand ist berechtigt, eine Bezugsperson zu benennen.

## **ANNEX A: MINUTENCUP**

Richtlinien für die Durchführung bei VÖFA-Veranstaltungen (RM, STM)

### **DIE REGELN**

Die Höchstlaufzeit jedes Filmes beträgt maximal 60 Sekunden (einschließlich Titel und Nachspann). Der Beitrag darf keine Werbung irgendwelcher bestehenden Gesellschaften oder Schutzmarken sein. Es gelten die allgemeinen Wettbewerbsbestimmungen des VÖFA in der jeweils geltenden Fassung. Es wird grundsätzlich in einem Raster von maximal 16 Filmen gespielt.

### **DIE VORJURY**

Eine unabhängige Jury, bestehend aus einem Vorsitzenden und 4 weiteren Juroren, wird vom Ausrichter ernannt. Mindestens ein Jurymitglied muss geprüfter VÖFA-Juror sein. Maximal ein Klubmitglied des Ausrichters kann Jurymitglied sein. Jedem Juror stehen pro Film Punkte von 1-10 zur Verfügung (10 Punkte sind die beste Bewertung), die jeweils beste und schlechteste Wertung wird gestrichen - übrig bleiben 3 Bewertungen - (die theoretisch beste Bewertung eines Filmes wären somit 30 Punkte). Filme, die nicht den Regeln entsprechen (z.B. zu lang sind), werden durch die Jury ausgeschlossen.

### **DIE AUSLOSUNG**

Die Vorfürhreihefolge der qualifizierten Filme wird in einer öffentlichen Auslosung im Rahmen der Veranstaltung durch das Los bestimmt. Die nach Punkten (4) besten Filme werden im Raster auf die Plätze 1 - 8 - 9 und 16 gelost. Die übrigen Filme werden auf die restlichen Plätze gelost. In den weiteren Runden wird nicht mehr neu gelost.

~~Bei der Durchführung des Minutencup im Rahmen der VÖFA-STM ist nach jedem Durchgang die Paarung durch Losung neuerlich festzulegen.~~

### **DER WETTBEWERB**

Alle Filme, die sich nicht für den Bewerb qualifiziert haben, werden dem Publikum in einem Block vorgeführt. Ein Moderator führt durch das öffentliche Programm; - diesem Moderator stehen mindestens zwei unabhängige Helfer zur Verfügung, welche die abgegebenen Stimmen zählen. Das jeweilige Zählergebnis ist verbal zur Kenntnis zu bringen. Den Zuschauern wird ein Raster zum Mitschreiben zur Verfügung gestellt. Alle qualifizierten Filme müssen während des gesamten Bewerbes in voller Länge gespielt werden. Das anwesende Publikum bestimmt durch Zeichen, Aufstehen usw., welcher Film in die nächste Runde aufsteigen soll. Die jeweils benachbarten Filme starten gegeneinander (1 gegen 2, 3 gegen 4 usw.)

1. Runde: ACHELFINALE (16 Filme)

2. Runde: VIERTELFINALE (8 Teilnehmer)

3. Runde: SEMIFINALE (4 Teilnehmer); Die Verlierer des Semifinales haben den 3. Platz erreicht.

4. Runde: FINALE: (2 Teilnehmer) 1. und 2. Platz

Nach Abschluss des Bewerbs sind die Filmliste und das Endergebnis zu veröffentlichen und an die VÖFA-Webredaktion zu übermitteln. Der Rastervordruck kann von der zugehörigen Verbandshomepage heruntergeladen werden.

### **WBB ANNEX A MINUTENCUP ERGÄNZUNG:**

*AUSLOSUNG: Sollte – aus welchen Gründen auch immer – ein einzeln gesetzter Film in einer Runde ohne Mitbewerber sein, so ist dieser Film auf jeden Fall vorzuführen, auch wenn er sich automatisch für die nächste Runde qualifiziert.*

*„LUCKY LOOSER“: Dem Autor eines Minutencup-Filmes, der in der ersten Runde gegen den späteren Sieger ausgeschieden ist, wird das Recht zugestanden, im folgenden Jahr mit seinem ausgeschiedenen Film am gleichen Minutencup teilzunehmen; bei der Nennung ist auf diese Tatsache aktiv hinzuweisen.*

## ANNEX B: AUSRICHTERRICHTLINIEN

### VERBAND ÖSTERREICHISCHER FILM – AUTOREN (VÖFA) – AUSRICHTERRICHTLINIEN als Ergänzung zu den Wettbewerbsbestimmungen des Verbandes Österreichischer Film-Autoren zur Hilfestellung für Ausrichter

*Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 24./25. Jänner 2009 beschlossen, den Ausrichtern der RM und der STM Regulative zur Hand zu geben, um die Planung und Durchführung der Veranstaltungen in optimaler Weise zu sichern. Dabei ist nicht gedacht, dass hier neue Vorschriften erlassen werden, um Veranstaltungen komplizierter zu machen, sondern um optimale Bedingungen für Autoren und Zuseher zu schaffen.*

#### Festschrift:

Diese ist kein Erfordernis; jedoch, wenn eine erarbeitet wird, wird vom Präsidenten nach Rücksprache gerne der Ehrenschatz für die Veranstaltung übernommen. Er stellt zur Verfügung:

1. Das Grußwort für die Festschrift zur RM bzw. STM
2. Die Seite „Was ist der Verband“ für die Festschrift (**diese Veröffentlichung ist obligatorisch**)
3. ein Foto.

#### VÖFA-Fahne:

Die „VÖFA – Fahne“ wird rechtzeitig zugestellt. Bitte hiezu um Absprache mit dem Generalsekretär.

#### VÖFA-Diplome:

Die leeren „VÖFA – Diplome“ sind über den Präsidenten zu bekommen. Bitte um Rücksprache wegen der Stückzahl. Diese Diplome **sind zu verwenden!** Es dürfen also keine neuen Diplome für RM und STM „erfunden“ werden. Unterschrieben müssen diese von folgenden Personen werden:

1. für den Vorstand vom Präsidenten (so dies nicht möglich ist, von der Vizepräsidentin oder dem Generalsekretär)
2. vom Regionalleiter (nur bei RM) und
3. vom Leiter der Jury

#### Anwesenheit des Präsidenten:

Der Präsident wird sich bemühen zur LM zu kommen; bei dringender Verhinderung oder bei Parallelveranstaltungen wird der Vorstand ggf. von der Vizepräsidentin oder vom Generalsekretär vertreten.

#### Verwendung der ausgefüllten Nennungen:

Nennungen zu den Landesmeisterschaften sind nur mehr online auf der VÖFA-Homepage möglich. Auf die Nennungen kann vom jeweiligen Ausrichter online zugegriffen werden, sobald sie von der Datenverwaltung bestätigt sind. Die Nennung zur Staatsmeisterschaft erfolgt automatisch über das System. Autorinnen und Autoren sind berechtigt, die Teilnahme ihrer Filme bei der Staatsmeisterschaft zurückzuziehen.

#### Zahlungen des VÖFA:

1. Bitte dem Kassier des Verbandes die Konto Nr. mitzuteilen, damit der finanzielle Zuschuss des Verbandes überwiesen werden kann. (**Voraussetzung für die Überweisung ist, dass der Klub die Jahresmeldung abgegeben hat und der Jahresbeitrag einbezahlt wurde. Nach Absprache mit dem Kassier kann die Zahlung des VÖFA auch mit dem VÖFA - Jahresbeitrag des Klubs gegenverrechnet werden.**)
2. Der Zuschuss wird zur Gänze VOR der Veranstaltung an den Ausrichter überwiesen.
3. Die Veranstaltung hat nach den Regeln des Verbandes durchgeführt zu werden. Sanktionen des

Verbandes bei Nicht-Einhaltung dieser Regeln (z. B. Ausschluss der Mitglieder des Ausrichterklubs bei den nächsten RM bzw. STM o. Ä.) sind vorbehalten.

**4. Unter Regeln des Verbandes sind zu verstehen:**

- Zusammenarbeit mit dem Vorstandsmitglied für die Technischen Delegierten. Es ist ein ausgebildeter Technischer Delegierter des Verbandes für die Funktion bei RM und STM auszuwählen. (Die Auswahl/Bestätigung erfolgt vom Leiter der Technischen Delegierten).
- Ordnungsgemäße Durchführung (Es bestätigt dies der Regionalleiter bei RM).
- Übersendung von digitalen Fotos an die Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und der VÖFA-Chronik sowie Filmpresse.
- Übersendung der Resultate auf dem dafür online bereitgestellten Bewertungsformular (und digitale Fotos der Sieger) gleich nach der Veranstaltung an die Homepage.
- Der Datenverwalter prüft spätestens 3 Tage nach Nennschluss die betreffenden Online-Meldungen auf aufrechte VÖFA-Mitgliedschaft.
- Bei RM erfolgt die sofortige Meldung an den Ausrichter der STM über die zugelassenen Filme automatisch durch die zentrale online-Datenbank.
- Bitte in der Festschrift auch alle Klubs aus der Region mit Adressen veröffentlichen.
- Bitte die Technischen Richtlinien für die Projektion von Beiträgen beachten.

Wenn keine geeignete Projektionswand zur Verfügung steht, bitte den Herrn Wagner kontaktieren, der entsprechende, zusammenlegbare Projektionswände verleiht.

***Informative Angabe über den Mitgliedsbeitrag (Mitglieder von VÖFA-Mitgliedsclubs), beschlossen von der Generalversammlung 2024 am 13. Oktober 2024. Diese Angabe ist informativ und nicht formeller Bestandteil der Wettbewerbsbestimmungen:***

<b>Mitglieder</b>	<b>€ 40,00 pro Jahr</b>
<b>Jugendmitglieder</b>	<b>€ 20,00 pro Jahr (bis 19. Lj.)</b>
<b>Institutionelle Mitglieder</b>	<b>€ 120,00 pro Jahr; Schulen 3 Jahre beitragsfrei.</b>

**Wichtige Adressen:**

**Präsident Richard Wagner**

Stockgasse 7  
9020 Klagenfurt am Wörthersee  
Tel.: 0676/7876245  
E-Mail: richiwag@yahoo.de

**Kassier Erich Cipoth**

Patzen 2  
8355 Tieschen  
Tel. 0676-9228689  
E-Mail: erich.cipoth@gmx.at

**Datenverwalterin Susanne Dušek**

Plickweg 7b  
8046 Graz  
Tel.: 0676-47 077 84  
E-Mail: susanne.dusek@gmx.at

**Webmaster Thomas Winkler**

***Meldungen für das Internet bitte an Präsident Wagner (siehe oben)***

**Leiter Technische Delegierte Arnold Felfer**

**Leiter Verbandswettbewerb Richard Wagner**

**Leinwand** Richard Wagner (siehe oben)

*(für VÖFA-Meisterschaften in Kärnten kostenlos, ansonsten gegen 50 € Leihgebühr)*

## **ANNEX D: SOCIAL MEDIA**

Ausführungsbestimmungen hierzu sind vom Vorstand noch nicht erlassen worden.

Bezeichnungen in männlicher Form (wie z.B. Juror, Teilnehmer usw.) bedeuten eine geschlechtsneutrale Bezeichnung und beziehen weibliche Personen mit ein. Wenn im vorliegenden Dokument der „Vorstand“ erwähnt wird, ist immer der VÖFA-Vorstand gemeint.

Diese Version der Wettbewerbsbestimmungen wurde bei der Generalversammlung des VÖFA am 12. Oktober 2025 in St. Valentin beschlossen.